

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 02.11.2012

SR/BeVoSr/345/2012

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	13.11.2012	Ö

Verfasser: Werner, Wolfgang

FB/Aktenzeichen: 420

Einführung "Onleihe" in der Bücherei (Ausleihe digitaler Medien)

Zielsetzung:

Steigerung der Nutzungsattraktivität und der Nutzerzahlen durch ein neues Angebot

Beschlussvorschlag:

- Der Finanzausschuss beschließt, das neue Ausleihangebot „Onleihe“ in der Bücherei einzuführen und schlägt der Stadtvertretung vor, entsprechende Haushaltsmittel in 2013 und den Folgejahren bereitzustellen.

-

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 29.10.2012

Bürgermeister Rainer Voß am 30.10.2012

Sachverhalt:

Im Zuge der Fortentwicklung hin zur Digitalisierung und Nutzung neuer Medien planen mit der Ratzeburger Bücherei vier weitere Büchereien im Kreisgebiet (Geesthacht, Lauenburg, Schwarzenbek und Wentorf/HH.) in den schleswig-holsteinischen Onleihe-Verbund einzusteigen. Damit besteht für Mitglieder der Ratzeburger Bücherei die Möglichkeit e Medien (eBooks, eAudios, eVideos, ePaper) über das Internet für einen begrenzten Zeitraum herunterzuladen und das rund um die Uhr und ohne Rücksicht auf bestimmte Abgabetermine. Mit der

„Onleihe“ könnte die Bücherei einen zukunftsgerichteten Schritt zu einer virtuellen Bibliothek starten, der für die Zukunft unerlässlich ist und bereits in der Leserschaft nachgefragt wird.

Ein gemeinsamer Förderantrag der Büchereien im Kreis an die Kreissparkassenstiftung wurde mit einem Zuschuss für den Medienerstbestand bewilligt. Für Ratzeburg ergibt sich daher ein Zuschuss von 3000,00 €.

Für die „Onleihe“ sollte in der Satzung eine neue Gebühr eingerichtet werden; angedacht ist eine Extragebühr pro Jahr von 5,-- €. Die Büchereileitung plädiert für eine Extragebühr, da nicht jeder Leser eMedien nutzen möchte, bzw. manche Leser sich nur für die „Onleihe“ interessieren.

Die jährliche Einnahme lässt sich zur Zeit nicht errechnen, da nutzerabhängig.

Weitere Informationen zur „Onleihe zwischen den Meeren“ sind unter http://www1.onleihe.de/schleswig_holstein/frontend/welcome.51-0-0-100-0-0-1-0-0-0.html zu finden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Einmalige Kosten in 2013:

Implementierung	1.785,-- €
Medienerstbestand	3.000,-- €
Abzüglich Förderbetrag	3.000,-- €

Laufende jährliche Kosten ab 2013:

Betriebskosten: 1428,-- € (in 2013 nur anteilig für 7 Monate mit 119,-- € pro Monat: 833,-- €)

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 30.10.2012

SR/BeVoSr/346/2012

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	13.11.2012	Ö
Hauptausschuss	26.11.2012	Ö
Stadtvertretung	17.12.2012	Ö

Verfasser: Werner, Wolfgang

FB/Aktenzeichen: 20 12 02

**Verfahren zur Aufstellung der Haushaltspläne;
budgetorientiert oder herkömmlich**

Zielsetzung:

Entscheidung über das Aufstellungsverfahren der Haushaltspläne

Beschlussvorschlag:

-
Der Finanzausschuss empfiehlt,
der Hauptausschuss nimmt Kenntnis und
die Stadtvertretung beschließt, an der budgetorientierten Aufstellungsweise für die
Haushaltspläne festzuhalten.

-

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 29.10.2012

Bürgermeister Rainer Voß am 30.10.2012

Sachverhalt:

Nachdem bereits in den Vorjahren darüber diskutiert worden war, eine Budgetierung einzuführen, hat die Stadtvertretung am 03.03.2005 bei Aufstellung des Haushaltsplanes 2005 beschlossen, diesen nicht mehr nach der herkömmlichen Struktur sondern **budgetorientiert** aufzustellen.

Mit dem Eckwertebeschluss soll im Wege der Budgetierung erreicht werden, dass

- Entscheidungsprozesse verkürzt und Kosten eingespart werden können,
- Eigenverantwortung und Kompetenz zur Steigerung von Motivation delegiert werden,
- das Kostenbewusstsein durch eine Offenlegung der kommunalen Kosten-/Leistungssituation gefördert wird und
- eine Förderung der Kreativität zur Optimierung der Dienstleistungsbereiche mit gesteigertem Identitätsbewusstsein der Budgetverwalter realisiert wird.

Der Stadtvertretung kommt demzufolge die reine Rahmen- und Grundsatzpolitische Entscheidung zu, welche die Grundsätze sowie die Finanz- und Leistungsziele, die die Kommune anwenden will, festschreibt.

Budgetaufstellung im Einzelnen und Budgetvollzug sind Sache der budgetsteuernden Fachausschüsse sowie des Bürgermeisters durch die budgetsteuernden Fachbereiche der hauptamtlichen Verwaltung.

Unter Anerkennung dieser Grundsätze wurde seinerzeit die „Budgetierung“ eingeführt und bis 2010 zum Haushalt 2011 angewendet.

Bei Aufstellung des Haushaltsplanes 2012 wurde dieses Verfahren durchbrochen und in einer Haushaltskonferenz im Finanzausschuss unter Beteiligungsmöglichkeit aller Stadtvertreter alle Haushaltsstellen einzeln betrachtet, was im Ergebnis eine Abkehr von der budgetorientierten Verfahrensweise darstellt.

Da jetzt bei Aufstellung des Haushaltsplanes 2013 in gleicher Weise vorgegangen wurde, muss nunmehr eine Entscheidung herbeigeführt werden, ob damit eine grundsätzliche Abkehr von der Budgetorientierung erfolgt oder daran festgehalten werden soll.

Wenngleich bei Abkehr von der Budgetierung der Verwaltungsaufwand sich durch Wegfall der Beratungsfolge zum Eckwertebeschluss verringern würde, wird von der Verwaltung dennoch vorgeschlagen, nicht davon abzurücken.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Satzung der Stadt Ratzeburg
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Ratzeburg
(Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 789), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2010 (BGBl. I, S. 4167) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.12.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Ratzeburg erhebt auf den in ihrem Stadtgebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Jahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 360 v. H. | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | | 380 v. H. |
|
 | | |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | | 360 v. H. |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Ratzeburg, den .12.2012

Voß
 Bürgermeister

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 08.11.2012

SR/BeVoSr/338/2012

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	13.11.2012	Ö
Hauptausschuss	26.11.2012	N
Stadtvertretung	17.12.2012	Ö

Verfasser: Herr Werner

FB/Aktenzeichen: 20 13 50

Festsetzung der Realsteuerhebesätze außerhalb der Haushaltssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt,
der Hauptausschuss nimmt Kenntnis und
die Stadtvertretung beschließt

die der Vorlage beigefügte Hebesatzsatzung für das Jahr 2013 mit Hebesätzen für
die Grundsteuer A mit 360 v. H.
die Grundsteuer B mit 380 v. H.
und die Gewerbesteuer mit 360 v. H..

-

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 29.10.2012

Bürgermeister Rainer Voß am 30.10.2012

Sachverhalt:

Nachdem im letzten Jahr erstmalig Gebrauch davon gemacht wurde, die Realsteuerhebesätze in einer separaten Satzung festzusetzen, soll dieses Verfahren fortgeführt werden.

Eine Erhöhung der Hebesätze ist erforderlich, um die Antragsberechtigung für Fehlbetragszuweisungen zu erhalten.

Entsprechende Mehreinnahmen sind in den Haushaltsentwurf eingerechnet worden.

Anlagenverzeichnis:

1 Hebesatz-Satzung

V. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. Seite 27) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 10.12.2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

1. Der § 4 (Steuersätze) wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

a) den ersten Hund	110,00 €
b) den zweiten Hund	120,00 €
c) jeden weiteren Hund	130,00 €
d) einen ermäßigten Hund	55,-- €
e) den ersten gefährlichen Hund	900,00 €
f) jeden weiteren gefährlichen Hund	1.100,00 €.

2. Der § 6 (Zwingersteuer) wird wie gefolgt geändert:

(2) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für
jeden Zwingerhund 55,-- €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Ratzeburg, den

-LS-

gez.
Voß
Bürgermeister

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 30.10.2012

SR/BeVoSr/339/2012

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	13.11.2012	Ö
Hauptausschuss	26.11.2012	Ö
Stadtvertretung	17.12.2012	Ö

Verfasser: Herr Werner

FB/Aktenzeichen: 20 13 45

**Änderung der Hundesteuersatzung; Erhöhung der
Steuersätze**

Zielsetzung:

Sicherstellung der kontinuierlichen Einnahmehbeschaffung und der Vermeidung von Kürzungen eventueller Fehlbetragszuweisungen

Beschlussvorschlag:

*Der Finanzausschuss empfiehlt
der Hauptausschuss nimmt Kenntnis
und die Stadtvertretung beschließt*

*die der Vorlage als Anlage beigefügte V. Änderungssatzung zur Satzung der
Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer.*

-

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 29.10.2012

Bürgermeister Rainer Voß am 30.10.2012

Sachverhalt:

Seit Jahren wird in Ratzeburg eine Hundesteuer erhoben.

Letztmalig wurden die Steuersätze in 2010 erhöht, um die Vorgaben des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen zu erfüllen.

Hintergrund dafür ist, dass Fehlbetragszuweisungen nur gewährt bzw. nicht gekürzt werden, wenn den Empfehlungen des Innenministeriums zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen und zur Beschränkung der Ausgaben gefolgt wird. Da wir derzeit Fehlbeträge im Verwaltungshaushalt erwirtschaften, ist die Befolgung der Hinweise notwendig, um die Höhe der Fehlbetragszuweisungen nicht negativ zu beeinflussen.

Für das Jahr 2013 sehen diese Hinweise eine Erhöhung des Steuersatzes auf 110,--€ vor.

Weil in der Änderungs-Satzung nur die neuen Sätze genannt werden, folgt hier eine Gegenüberstellung der alten und neuen Sätze, nachrichtlich ist die Anzahl der gemeldeten Hunde genannt:

Bezeichnung	neu	alt
a) erster Hund	110,-- €	100,-- €
b) zweiter Hund	120,-- €	110,-- €
c) weitere Hunde	130,-- €	120,-- €
d) ermäßigter Hund	55,-- €	50,-- €
e) Zwingerhund (Zucht)	55,-- €	50,-- €
f) erster gefährlicher Hund	900,-- €	500,-- €
g) zweiter gefährlicher Hund	1.100,-- €	800,-- €
h) befreite Hunde	0,-- €	0,-- €
Gesamtzahl		

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Bei einem Steuer-Aufkommen am 14.09.2010 in Höhe von 65.094,00 € würde die Änderung (bei gleich bleibender Hundeanzahl!) zu einer Mehreinnahme von rd. 8.000,-- € führen.

Anlagenverzeichnis:

V. Änderungssatzung

mitgezeichnet haben: